



Statuten HC Panthers

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „HC Panthers (nachstehend „HCP“ oder „Verein“) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Gutenswil.

Art. 1.2 Zweck

Die HC Panthers sind eine sportliche Vereinigung mit dem Zweck, den Hockeysport engagiert zu pflegen. Der Verein ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitgliederkategorien

Die HC Panthers bestehen aus Spieler A1 & Rookies, Passivmitglieder und Ehrenmitgliedern. Die sportliche Leitung legt die Zugehörigkeit der Mitglieder zur jeweiligen Kategorie fest.

Art. 2.2 Spieler A1

Stammspieler A1 sind Eishockeyspieler, welche aktiv den Eishockeysport betreiben und voraussichtlich an jedem Training und Meisterschaftsspiel in der Organisation der Panthers teilnehmen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Sobald ein Stammspieler A1 seinen Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erlöschen seine Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, bei den HC Panthers den Eishockeysport auszuüben. Die Frist ist jeweils Ende März der angehenden Saison. Die Stammspieler A1 sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 2.4 Rookies (Trainingsspieler)

Trainingsspieler Rookies sind Eishockeyspieler, welche nur am Trainingsbetrieb aktiv teilnehmen und sporadisch an den Meisterschaft teilnehmen können nach Aufgebot der sportlichen Leitung. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgelegt wird. Sobald ein Trainingsspieler Rookie seinen Jahresbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, erlöschen seine Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, bei den HC Panthers den Eishockeysport auszuüben. Die Frist ist jeweils Ende März der angehenden Saison. Die Trainingsspieler sind stimm- und wahlberechtigt



Art. 2.5 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner der HC Panthers, die diesen durch regelmässigen Beiträge finanziell unterstützen. Passivmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt.

Art. 2.6 Ehrenmitglieder

Mitglieder oder den HCP nahestehenden Personen wie die Gründer, welche sich durch ausserordentliche Leistungen für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag der ordentlichen Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und nicht aus dem Verein auszuschliessen. Ehrenmitglieder können Ihr Amt freiwillig beenden jeweils bei der ordentlichen Generalversammlung. Die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Art. 2.7 Aufnahme

Jede Person beiderlei Geschlecht kann Mitglied des Vereins werden. Aufnahme gesuche sind dem Präsidenten zu melden.

Art. 2.8 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder der GV zum Ausschluss vorzuschlagen. Ein allfälliger bereits einbezahlter Mitgliederbeitrag muss nicht vom Verein zurückerstattet werden.

Art. 2.9 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen der HC Panthers sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre Folge zu leisten und das Ansehen und die Interessen des Vereins in allen Fällen zu wahren. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon ganz, der Vorstand, welcher aktiv Hockey spielt, ist teilweise befreit. Die Mitglieder A1 / Rookies sind verpflichtet, sich den HCP für den Spielbetrieb, Sponsoring-Aktionen und für gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung zu stellen.

Art. 3.0 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht Traktandums-Anträge zu stellen und sich an der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied oder den Vorstand vertreten lassen. Mindestens 20% der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen. Die Mitglieder haben das Recht, über die Geschäfte des Vereins jährlich Rechenschaft zu erhalten.



Art. 3.1 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres. Der Austretende haftet den HC Panthers gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Bussen oder andere Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit seiner Person stehen.

III. Organisation

Art. 3.2 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 3.3 Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungs-Revisoren.

Art. 3.4 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb der ersten 60 Tage nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Sie genehmigt die Punkte der unter Art. 3.6 aufgeführten Generalversammlungs-Traktanden.



Art. 3.5 Vertretung gegen Aussen

Der Verein wird vom Präsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gegen Aussen vertreten. Unterschriftsberechtigt sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder, immer im Kollektiv zu Zweien. Der Vorstand führt die Bankunterschrift im Kollektiv zu Zweien.

Art. 3.6 Traktanden

Fixe Traktanden der Generalversammlung:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Wahl der Stimmenzähler
- 4) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 5) Mutationen (Ein- und Austritte)
- 6) Jahresbericht des Präsidenten, Club Sport Manager, Head Coach
- 7) Jahresrechnung
- 8) Revisorenbericht
- 9) Jahresprogramm
- 10) Budget und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 11) Wahl des Vorstandes
- 12) Abänderungen und Ergänzung der Statuten
- 13) Anträge
- 14) Verschiedenes

Anträge haben schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen, und zwar mindestens 1 Woche vor der Einberufung der Generalversammlung.



Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine anonyme Abstimmung verlangt. Der Präsident hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch anonyme Abstimmungen zu verlangen.

Art. 3.7 Einberufung

Die Generalversammlung findet auf schriftliche Einladung (Post oder E-Mail) des Präsidenten statt. Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung. Weitere Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch das Begehren von mindestens 20 % der Mitglieder einberufen werden.

Art. 3.8 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Chef Sponsoren
- Chef Finanzen
- Chef Sport

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jede Veränderung im Vorstand ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Legitimation des Vorstandes ergibt sich aus den vorliegenden Statuten und entsprechender Protokolle.

Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm und das Budget und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor. Der Präsident legt der Generalversammlung einen Jahresbericht vor.



Art. 3.9 Amtsdauer/Vertretung

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre für alle Mitglieder des Vorstandes. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand möglichst rasch zu komplettieren. Bei Ausfall des Präsidenten legen die übrigen Vorstandsmitglieder fest, welches Vorstandsmitglied für eine begrenzte Zeitdauer die Funktion des Präsidenten einnimmt. Die Wahl eines neuen Präsidenten muss spätestens an der nächsten Generalversammlung erfolgen.

Sollten im gleichen Geschäftsjahr zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausfallen, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder sofort eine Generalversammlung einzuberufen, um die Vakanzen im Vorstand zu bereinigen. In jedem anderen Fall wird der Vorstand an der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt.

Art. 4.0 Vorstandssitzung/Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (E-Mail/Telefon). Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich. Vorstandsmitglieder können sich nicht durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen (vorbehältlich Art. 3.8). Der Vorstand kann auch via Internet/Email dringliche Anfragen behandeln und entscheiden.

Art. 4.1 Revisoren

Die Revisoren können extern oder intern sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben vor jeder Generalversammlung die Rechnungsführung und den Jahresabschluss des Kassiers zu überprüfen und der Versammlung einen Revisorenbericht mit Antrag zur Décharge vorzulegen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und eine Wiederwahl ist Möglich.

IV. Finanzen

Art. 4.2 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung jährlich neu festgelegt und im Protokoll festgehalten. Bei einem Austritt ist in keinem Fall eine Rückerstattung vorgesehen.

Art 4.3 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen des genehmigten Budgets.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, ohne vorgängige Genehmigung der Generalversammlung Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verein des verfügbaren, Budgetposten benötigten Vereinsvermögens zu tätigen.



Art. 4.4 Entschädigung des Rechnungsrevisors

Der Rechnungsrevisor arbeitet ehrenamtlich.

Art. 4.5 Finanzierung des Vereins

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Gönnern
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

V. Schlussbestimmungen

Art. 5.0 Statutenrevision

Die Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Statuten müssen beim Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 5.1 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung beschliessen. Das vorhandene Vermögen wird an eine Wohltätigkeitsinstitution gespendet.

Art. 5.2 Haftung

Der Vorstand haftet nicht für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Statuten, des Budgets und des Jahresprogramms. Die Solidarhaftung des Vorstandes wird ausbedungen. Der Verein haftet höchstens mit dem Vereinsvermögen. Die Solidarhaftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.



Art. 5.3 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich in Anwendung und in Folge dieser Statuten ergeben könnten, werden endgültig von einem Schiedsgericht beurteilt, welches nach den Vorschriften des Zivilprozessrechtes des Kantons Zürich zu entscheiden und zu amten hat. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter wählen einen unabhängigen Obmann. Können sie sich über die Person innert Monatsfrist

nicht einigen, so wird dieser Obmann vom jeweiligen Präsidenten des Bezirksgerichtes Zürich ernannt.

Art. 5.5 Versicherung

Die Unfallversicherung für Spieler ist obligatorisch und Sache jedes einzelnen Vereinsmitgliedes. Für Mitglieder, die nicht versichert sind, haftet der Verein und seine Organe bei Unfällen nicht, weder beim Konditionstraining, noch beim Eistraining, noch bei Wettspielen oder bei Reisen und sonstigen Anlässen der HC Panthers.

Art. 5.6 Inkrafttreten

Die Statuten treten auf Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 15. Februar 2013 per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12.05.2012.

Volketswil, 01. März 2014

HC Panthers

Der Präsident

Flavio Panzera